

Nutzungsordnung

des Bürgerhauses in Naurath

§ 1

Allgemeines

Das Bürger- und Vereinshaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Naurath und soll den Interessen der Naurather Bürger dienen. Im Interesse aller Mitbürger müssen die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden, und die Kosten für Unterhaltung und Betrieb des Bürgerhauses möglichst niedrig gehalten werden.

§ 2

Art und Umfang der Benutzung

Die Veranstaltungsräume des Bürger- und Vereinshauses stehen in erster Linie für gemeindliche und kirchliche Zwecke, für örtliche Vereine und für private Nutzungen durch Naurather Bürger zur Verfügung.

Außerdem kann das Bürger- und Vereinshaus auch an

- a. ortsfremde Privatpersonen für Familienfeiern,
- b. anerkannten Selbsthilfegruppen, Verbänden und Initiativen
- c. Träger der Erwachsenenbildung (Volkshochschule, Katholische Erwachsenenbildung, Familienbildungsstätten oder dergleichen) für ihre Veranstaltungen
- d. öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei Erfüllung ihrer Aufgaben
- e. Ortsfremde Vereine

vermietet werden

Eine Vermietung an politische Parteien oder Gruppierungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Benutzung des Bürgerhauses ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen. Zwischen den Beteiligten wird ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen, in dem Nutzungsdauer, Nutzungszweck, Nutzungsgebühren und eine verantwortliche Person als Vertragspartner festgelegt werden. Alle zusätzlichen Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden.

Der Ortsbürgermeister entscheidet grundsätzlich über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs. Soweit für einen Termin mehrere gleichrangige Anträge vorliegen, ist der Zeitpunkt des Eingangs maßgebend.

Bei Eigenbedarf durch die Ortsgemeinde Naurath kann die Benutzungserlaubnis jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden, ohne dass der Mieter irgendwelche Schadensersatzansprüche oder Einnahmeausfälle bei der Ortsgemeinde geltend machen kann.

Die Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.

Die Bedienung der Kücheneinrichtung (z.B. Spülmaschine) und der Schiebewand darf nur durch ausgewiesene Personen erfolgen.

Insbesondere der Aufbau der Bühne darf nur in Anwesenheit einer von der Gemeinde ausgewiesenen Person erfolgen. Bei einem Aufbau der Bühne durch Gemeindearbeiter sind die Arbeitsstunden des Gemeindepersonals zu ersetzen.

Die Ortsgemeinde behält sich vor, das Auslegen des großen Saales mit dem gemeindeeigenen Verschleißboden anzuordnen. In diesem Fall werden die Bodenrollen durch die Gemeindearbeiter in den Saal verbracht.

Bei unsachgemäßem Gebrauch oder groben Verstößen gegen die Nutzungsordnung und den Nutzungsvertrag kann der Mieter von der Benutzung ausgeschlossen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat. Für die Mitbenutzung des Hofraumes muss eine besondere Vereinbarung geschlossen werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass es nicht zu Belästigungen der Anwohner kommt.

§ 3

Hausordnung

Generell, insbesondere bei Veranstaltungen im Hofraum ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten. Außerdem müssen unnötige Belästigungen der Anwohner durch z.B. parkende Autos, Lärmbelästigungen usw. vermieden werden.

Beschädigungen am Inventar und dem Gebäude sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.

Der Benutzer haftet für die entstandenen Schäden, die in vollem Umfang ersetzt werden müssen. Die Ortsgemeinde empfiehlt für Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Bei allen Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Einhaltung der Benutzungsordnung, der Brandschutzverordnung, und des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

Die Räume und eventuell mitbenutzte Außenanlagen müssen am Tag nach der Benutzung vom Mieter ordentlich und besenrein übergeben werden. Der anfallende Müll muss vom Mieter selbst entsorgt werden. Die Gemeinde behält sich vor, bei ungenügender Reinigung die Räume und Anlagen auf Kosten des Mieters reinigen zu lassen. Generell erfolgt eine Endreinigung welche gesondert berechnet wird.

§ 4

Haftung und Schadensersatzpflicht der Benutzer

Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus sowie dessen Einrichtungsgegenstände zur Benutzung in dem jeweiligen Zustand. Ergibt die Kontrolle, dass sich Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht in einer für den Gebrauchszweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände, sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und Anlagen durch die Benutzung entstehen.

Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen.

§ 5 Benutzungsgebühr

Die jeweilige Benutzungsgebührenordnung wird vom Gemeinderat festgelegt.
Abweichende oder besondere Benutzungsgebühren müssen vom Gemeinderat festgelegt werden.

Bei Benutzung durch die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Privatpersonen wird zwischen Veranstaltungen mit Gewinnerzielung und Veranstaltungen ohne Gewinnerzielung bzw. gemeinnützigen Veranstaltungen unterschieden.

Keine Nutzungsgebühr wird erhoben für:

- 1) Jugend- und Erwachsenenbildung, *für die keine Kursgebühren erhoben wird*
- 2) Proben und Training der örtlichen Vereine
- 3) bis zu zwei nicht-öffentliche Veranstaltungen der örtlichen Vereine pro Jahr ohne Gewinnerzielung (z.B. Familienabend, Jahreshauptversammlung)

Bei mehr als zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr fallen die Pauschalen für Strom, Wasser und Endreinigung an.

Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen betragen **ab dem 01.07.2025**:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1) | für örtliche Vereine für Veranstaltungen die auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag : | 110,00 € |
| | bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder zusätzlich Tag: | 70,00 € |
| 2) | für ortsansässige Privatpersonen für Veranstaltungen die auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag : | 200,00 € |
| 3) | für ortsansässige Privatpersonen für Veranstaltung die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind pro Tag : | 90,00 € |
| 4) | für alle anderen Personen / Gruppen(siehe a. bis e.) pro Tag : | 180,00 € |
| | bei mehrtägigen Veranstaltungen jeder zusätzlich Tag: | 90,00 € |
| 5) | a) Endreinigung großer Saal inkl. Toiletten (pauschal) : | 80,00€ |
| | b) Endreinigung kleiner Saal inkl. Toiletten (pauschal) : | 40,00€ |
| | c) Endreinigung beider Säle inkl. Toiletten (pauschal): | 100,00€ |
| 6) | Strom, Wasser und Verbrauchsmaterial (Tagespauschale): | 20,00 € |
| 7a) | Aufbau der Bühne durch Gemeindearbeiter | 100,00 € |
| 7b) | Abbau der Bühne durch Gemeindearbeiter | 40,00 € |
| 8) | Nutzung kleiner Saal (Dachgeschoss)
(zuzügl. Nr. 5 und 6) | 70,00 € |

Naurath, den 08.04.2025

gez. *Stefan Weiler*
Ortsbürgermeister (DS)